



Sachstandsmitteilung Nr.:	170/2023	Datum:	25.08.2023
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2	Bildungsausschuss	
3	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
4	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5	x Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	12.09.2023
6	x Hauptausschuss	30.10.2023
7	x Stadtvertretung	02.11.2023

nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Stubbmann	
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP: Anfragen des Kreisfeuerwehrverbandes zum Thema AED

2. Sachstand:

Im 1. Halbjahr 2023 hat der Kreisfeuerwehrverband Plön bei allen Feuerwehren abgefragt, ob von dort Interesse besteht, als sogenannte „AED-Wehr“ eingesetzt zu werden. Die Abkürzung AED bedeutet: automatisierter externer Defibrillator. Der Gedanke, der dahintersteht, ist eine Unterstützung des Rettungsdienstes für den Fall, dass ein Rettungswagen nicht unmittelbar zur Verfügung steht bzw. einen längeren Anfahrtsweg hat.

Die Aufgabe der Wehr wäre es, die bereits u.U. vor Ort tätigen Ersthelfer zu unterstützen bzw. abzulösen und mit einer ggf. erforderlichen Reanimation der Verunfallten zu beginnen, bis der Rettungsdienst vor Ort ist und übernehmen kann. Dies beinhaltet auch eine Einweisung des eingetroffenen Rettungsdienstes bei unübersichtlichen Einsatzstellen.

Die Ortsfeuerwehr Raisdorf hat im Rahmen dieser Abfrage ihr grundsätzliches Interesse bekundet, als „AED-Wehr“ alarmiert zu werden.

Aufgrund der Interessenbekundung der Wehr hat der Kreis Plön als Träger des Rettungsdienstes das beigefügte Anschreiben und den Entwurf einer Vereinbarung zugesandt. Aus dem Anschreiben und der Vereinbarung wird deutlich, dass die Kosten der Ausbildung, der Einsätze und des dafür erforderlichen Materials zu 100 % durch den Träger der Feuerwehr, demzufolge der Stadt, zu tragen sind. Dies ist insofern kritisch zu hinterfragen, da die Feuerwehr mit einer Übernahme der Aufgabe dem Rettungsdienst unterstützend und damit entlastend zur Seite steht. Weiterhin ist die Höhe der erforderlichen Finanzierung unklar. Zudem ist damit zu rechnen, dass die ohnehin vorhandene Belastung der Feuerwehr durch die zusätzlichen Einsätze als „AED-Wehr“ steigt.

Voraussetzung für eine Übernahme dieser Aufgabe durch die Ortsfeuerwehr Ralsdorf ist ein Beschluss der Stadtvertretung. Dieser wäre u.a. auch deshalb erforderlich, damit der Versicherungsschutz auf derartige Einsätze erweitert wird.

Der Ausschuss wird gebeten, über die Thematik zu beraten, um einen Beschluss der Stadtvertretung, sofern eine Übernahme dieser Aufgabe durch die Feuerwehr befürwortet wird, vorzubereiten.

Der Gemeindeführer, der seine Teilnahme an der Sitzung des Fachausschusses zugesagt hat, ist gebeten worden, eine Stellungnahme aus Sicht der Feuerwehr zu erarbeiten.

- Ende der Sachstandsmitteilung -

KREIS PLÖN

DER LANDRAT

-Amt für Ordnung, Sicherheit und
Veterinärwesen-



Kreisverwaltung Plön • Hamburger Str. 17/18 • 24306 Plön

Stadt Schwentinental
BGM Herr Haß
Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentinental

Rückfragen an: Janina Kreihe
Tel.: 04522 / 743-350
janina.kreih@kreis-ploen.de
Haus B, Zimmer B 233
Aktenzeichen: 1406-AED

Plön, den 24. Juli 2023

Betr.: AED-Feuerwehr

Sehr geehrter Herr Haß,

bei einer Abfrage durch den Kreisfeuerwehrverband hat die Freiwillige Feuerwehr Ralsdorf ihr Interesse bekundet, im Rahmen der organisierten Ersten Hilfe als sogenannte „AED-Wehr“ durch die Leitstelle alarmiert zu werden, um im Reanimationsfall das behandlungsfreie Intervall bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes zu verkürzen. Über Ihre Stadtverwaltung sollte Ihnen diese Abfrage ebenfalls zur Verfügung gestellt worden sein.

Durch diese Interessensbekundung könnte sich nun folgendes Verfahren ergeben:

Sofern Sie die Bereitschaft Ihrer Feuerwehr unterstützen, wäre nun zunächst ein Beschluss im Sinne des § 6 Abs. 4 BrSchG Ihrer Stadtvertretung erforderlich, in welchem Ihre Feuerwehr mit der beschriebenen Aufgabe betraut wird. Nur so wird durch die HFUK auch für diese Einsätze der Versicherungsschutz gewährleistet.

Vorausgesetzt, Ihre Stadtvertretung entscheidet sich für die Übertragung der Aufgabe auf Ihre Feuerwehr, bitte ich Sie, den Beschluss an meine Mitarbeiterin, Frau Kreihe, zu übermitteln. Im Anschluss würden Sie eine Vereinbarung (entsprechend der anliegenden Mustervereinbarung) erhalten, welche Sie mit dem Kreis Plön als Träger des Rettungsdienstes schließen würden. Wie Sie der Mustervereinbarung entnehmen können, wären alle anfallenden Kosten durch Ihre Gemeinde zu tragen – ein Aspekt, den die Gemeinde dann ggf. mit den Interessen der Wehr in Einklang bringen müsste.

Im Falle des Abschlusses würde die Leitstelle durch mich über die neue Aufgabe Ihrer Feuerwehr in Kenntnis gesetzt. Auf diesem Wege kann die Alarmierung im Reanimationsfall auf gewohntem Wege durch die IRLS Mitte erfolgen.

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17 / 18, 24306 Plön
E-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de
Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
Mo – Fr: 09.00 – 12.00 Uhr
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse
BIC: NOLADE21KIE
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
Gläubiger-ID: DE24ZZZ00000020780

Dadurch, dass zunächst auf allen Ebenen konstituierende Sitzungen der Selbstverwaltung stattfinden, kann es durchaus der Fall sein, dass sich die finale Entscheidung für oder gegen die Aufgabenübertragung verzögert. Sollten Sie bereits jetzt über konkrete Informationen bezüglich der anstehenden Entscheidung bzw. einer konkreten Zeitplanung Ihrer Selbstverwaltung verfügen, freue ich mich sehr, wenn Sie auch dies meiner Mitarbeiterin, Frau Kreiße, mitteilen.

Selbstverständlich steht Ihnen Frau Kreiße auch für alle sonstigen Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Dagmar Jegminat
-Amtsleitung-

Vereinbarung zwischen der Gemeinde XXX und dem Rettungsdienstträger Kreis Plön

1. Grundsätzliches

Die Reanimationsunterstützung der Feuerwehr XXX ist im Rahmen der Reanimation, als sogenannte „AED-Wehr“, unterstützend für den Rettungsdienst Kreis Plön im Rahmen der organisierten Ersten Hilfe tätig. Bei Eintreffen vor dem Rettungsdienst dient diese zur Verkürzung des sogenannten therapiefreien Intervalls in einer Notfallsituation bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes, um eine schnelle medizinische Hilfe zu ermöglichen und die Überlebenschancen des Patienten zu verbessern. Diese Tätigkeit wird von der Freiwilligen Feuerwehr XXX auf eigene Initiative als freiwillige Aufgabe im Rahmen einer Aufgabeübertragung nach § 6 Abs. 4 BrSchG übernommen. Sie setzt dazu ein Fahrzeug inklusive der notwendigen medizinischen Ausstattung (AED) und qualifiziertes Personal ein. Die Verantwortung hierfür obliegt der Gemeinde xxx.

Diese Tätigkeit erfolgt durch vertragliche Vereinbarung nach § 21 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) mit dem Träger des Rettungsdienstes im Kreis Plön. Es handelt sich hierbei um eine Form der organisierten ersten Hilfe zur Unterstützung des Rettungsdienstes. Insbesondere hat der Einsatz der AED-Wehr keinen Einfluss auf die notwendige Erfüllung der gesetzlichen Hilfsfrist durch den Rettungsdienst.

Bei Einsatzübernahme ist die RD-Rufgruppe „2202“ zu schalten.

2. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über die Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr und beinhaltet die vollständige Kostenübernahme (beispielsweise für Aus- und Fortbildung, Ausrüstung, Verbrauchsmaterial, Einsatzkleidung, Meldeempfänger, Fahrzeug, Dienstausfall, Übung und Einsatz). Da es sich nicht um eine Leistung des Rettungsdienstes handelt, erfolgt keine Kostenerstattung durch die Kostenträger im Sinne des § 7 Abs. 1 SHRDG. Die Tätigkeit der Reanimationsunterstützung erfolgt ehrenamtlich, somit ist auch eine Abrechnung mit dem Rettungsdienst, dem Notfallpatienten oder seiner Versicherung ausgeschlossen. Die Kosten der AED-Wehr sind somit vollständig und ausschließlich von der Gemeinde xxx zu tragen.

3. Versicherung

Die Trägerin der Feuerwehr (Gemeinde XXX) hat sicherzustellen, dass für die Helfer und Helferinnen ein ausreichender Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz besteht. Die Übernahme des Haftpflicht-Versicherungsschutzes ist über die Trägerin der Feuerwehr durch den Kommunalen Schadenausgleich sicherzustellen. Der Unfallversicherungsschutz erfolgt durch die HFUK Nord nach entsprechender formloser Mitteilung durch die Feuerwehr. Dies ist vertraglich zu dokumentieren.

4. Einsatzindikation

Die AED-Wehr wird nach entsprechender Notrufabfrage bei folgenden Meldebildern grundsätzlich mit alarmiert:

- Reanimation
- Bewusstlosigkeit, Atmung unklar

Bei Einrichtungen mit medizinischem Fachpersonal sowie AED vor Ort wird die Reanimationsunterstützung nicht mit alarmiert (z.B. Arztpraxen, Pflegeheime).

5. Einsatzgebiet

Der Einsatz erfolgt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der eigenen Feuerwehr.

6. Personal / Aus- und Fortbildung

Die AED-Wehr legt eine Einsatzkraft aus dieser Einheit als Ansprechpartner für den Kreis Plön und die IRLS Mitte fest.

Alle Mitglieder unterliegen nach § 203 StGB der Schweigepflicht.

Eine Impfung gegen Masern-Mumps-Röteln ist verpflichtend. Es besteht eine Empfehlung für einen Impfschutz gegen Hepatitis A und B sowie gegen COVID-19.

Für die Tätigkeit in der AED-Wehr ist eine entsprechende Fortbildung zu absolvieren, die folgende Themenschwerpunkte abdeckt:

- Herzdruckmassage
- Freiräumen und Freihalten der Atemwege
- Einsatz eines Defibrillators (ausschließlich mittels AED – Automatische Externe Defibrillation)
- Stabile Seitenlage nach ROSC (return of spontaneous circulation)

Beim Rettungsdienstträger Kreis Plön, Hamburger Str. 17/18 in 24306 Plön, ist eine Liste mit den Namen der infrage kommenden Einsatzkräfte inkl. des Schulungsnachweises zu hinterlegen. Die Schulung im Bereich der oben genannten Themenfelder und der Bedienung des AED's ist jährlich zu wiederholen und durch die Gemeinde sicherzustellen.

Für Rettungssanitäter, Rettungsassistenten und Notfallsanitäter entfällt die Grundausbildung, sofern die o.g. Inhalte in der jährlichen Pflichtfortbildung vermittelt wurden und dies nachgewiesen werden kann.

Die AED-Wehr rückt mit min. 2 und max. 4 Einsatzkräften aus.

7. Kommunikation zur IRLS

Der Kreis Plön stellt den Kommunikationsweg zur Integrierten Regionalleitstelle Mitte sicher und sorgt für die Weitergabe alarmierungsrelevanter Informationen.

8. Ausrüstung

Als Ausrüstung stellt die Gemeinde der AED-Wehr folgendes Material zur Verfügung:

- Erste-Hilfe-Koffer oder -Rucksack nach DIN 13155
- AED
- Material zur Blutstillung
- angemessene Persönliche Schutzausrüstung

Die entsprechende Pflege, Wartung und Instandhaltung der medizinischen Materialien und des medizinischen Geräts liegt in der Verantwortung der Gemeinde als Trägerin der Freiwilligen Feuerwehr XXX und muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

9. Einsatzdokumentation

Dem Rettungsdienstträger Kreis Plön ist ein formloser Einsatzbericht innerhalb von 3 Tagen nach dem jeweiligen Einsatz zuzusenden. Der Einsatzbericht muss mindestens folgende Dokumentation beinhalten:

- 1) Name, Vorname, Geburtsdatum, Meldeanschrift des Patienten/der Patientin
- 2) Einsatznummer, Zeitpunkt der Alarmierung, des Ausrückens und des Eintreffens am Einsatzort

- 3) Übergabe an den Rettungsdienst und an welches Rettungsmittel (Funkrufname)
- 4) Zustand der Patientin oder des Patienten
- 5) Art und Reihenfolge der Maßnahmen des Ersthelfers/der Ersthelferin
- 6) Zwischenfälle und Komplikationen
- 7) Namen des eingesetzten Personals der AED-Wehr

Eine Kopie des Protokolls ist gem. § 3 Abs. 7 SHRDG-DVO 10 Jahre durch die Freiwillige Feuerwehr XXX datenschutzgerecht aufzubewahren und danach datenschutzgerecht zu entsorgen. Gleiches gilt für den Kreis Plön. Weiter erfolgt, im Einzelfall, eine Auswertung durch das Qualitätsmanagement des Rettungsdienstes des Kreises Plön.

10. Abschlussbestimmungen

Diese Vereinbarung kann jederzeit von einem der Vertragspartner ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Plön, den

Dagmar Jegminat
Amtsleiterin
Kreisverwaltung Plön

XXX
Bürgermeister XXX
Gemeinde xxx